



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (146)

# Wenn's mal wieder länger dauert!

## Teil 2

Nach einer Studie sollen gesetzlich Krankenversicherte beim Arzt durchschnittlich 29 Minuten warten. Bei Privatpatienten beläuft sich die Wartezeit hingegen nur auf 22 Minuten. Am längsten muss man angeblich beim Chirurgen ausharren. Dort muss man sich – unabhängig von der Versicherung – im Durchschnitt 42 Minuten gedulden. Am zügigsten läuft es beim Zahnarzt. Nach nicht einmal einer geschlagenen Viertelstunde sitzt man im Behandlungsstuhl. Doch was ist, wenn's mal wieder länger dauert? In der letzten Kolumne wurden bereits die Ansprüche des versetzten Arztes dargestellt, der – trotz Vereinbarung eines Behandlungstermins – von seinem Patienten einen Korb erhalten hat. Diesbezüglich gibt es eine Vielzahl von Urteilen, was man im Falle der Nichteinhaltung eines Termins durch den Arzt nicht behaupten kann. Nur selten wurden bislang Ersatzansprüche von ausharrenden oder versetzten Patienten gerichtlich geltend gemacht.

Auch hier kann man festhalten, dass man sich – genauso wie der Mediziner – nicht unbedingt alles gefallen lassen muss. Die rechtliche Beurteilung ist in gewisser Hinsicht das Spiegelbild der bereits dargestellten Rechtslage im Falle des wartenden Arztes. Jedoch sind hier ein paar Unterschiede zu beachten. Der versetzte Patient kann unter Umständen Schadenersatz im Rahmen des sog. Schuldnerverzugs verlangen. Anders als bei dem Annahmeverzug des Patienten tritt jedoch ein Schuldnerverzug nicht ein, wenn der Mediziner die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Arzt muss daher keinen Regress leisten, wenn er die Verspätung nicht fahrlässig oder vorsätzlich, beispielweise durch eine fehlerhafte Organisation, herbeigeführt hat. Er kann sich durch den Nachweis entlasten, dass die Nichteinhaltung des Termins nicht auf seinem Verschulden beruht.

Ein Mediziner kann jedoch nicht ohne triftigen Grund eine mit einem Patienten vereinbarte Operation verweigern. Nach einem Urteil des Landgerichts Oldenburg dienen Terminvereinbarungen zwischen Arzt und Patienten zwar lediglich dem geregelten Praxisablauf und sollen generell keinen Schadenersatz bzw. keinen vergütungsauslösenden Charakter haben. Zumal beide Vertragsparteien – so das Gericht – den Arztvertrag kurzfristig kündigen könnten, treffe beide Seiten jedoch eine sog. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht, um den vereinbarten Termin nicht zu gefährden. Im konkreten Fall hatte ein Augenarzt eine vereinbarte Operation nicht durchgeführt, da sich die Patientin nicht bereit erklärt hatte, die Kosten zu übernehmen, die die Krankenkasse eventuell nicht zahlen würde. Durch die Nichteinhaltung des Termins entstanden der Dame Unkosten, die von dem Mediziner –

nach Auffassung des Landgerichts – dem Grunde nach erstattet werden mussten. Laut Urteilsbegründung habe der Arzt den vereinbarten Operationstermin schuldhaft nicht eingehalten. Wenn der Arzt einen festen Termin mit der Patientin vergebe, dann sei er auch verpflichtet, die Terminsvereinbarung einzuhalten, es sei denn, ihm sei eine Behandlung nicht oder zum vereinbarten Termin nicht möglich. Der Hinweis des Mediziners auf das Gesundheitsstrukturgesetz und die Budgetierung, der er danach unterliege, stelle keine ausreichende Entschuldigung dar.

Über die Frage, welche Wartezeiten einem Patienten trotz Termins noch zuzumuten sind, gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Man kann jedoch konstatieren, dass es keine pauschalen Fristen gibt. Vielmehr ist eine unzumutbare Wartezeit – wie so oft – von den jeweiligen Umständen abhängig. In diesem Zusammenhang stellte das Amtsgericht Burgdorf im Jahre 1984 fest, dass ein Behandlungstermin keine absolute Verbindlichkeit habe. Mit einer exakten Einhaltung des Termins könne der Patient nicht rechnen. Verzögerungen von 30 Minuten stellten kein Organisationsverschulden des Arztes dar. Selbst wenn es zu keiner Behandlung komme, da der entnervte Patient vorzeitig die Praxis verlasse, treffe den Arzt im Rahmen des Vertragsanbahnungsverhältnisses bestimmte Sorgfaltspflichten. Zu den Pflichten gehöre es, die Patienten über voraussichtliche längere Wartezeiten deutlich und konkret zu informieren. Unterlasse der Arzt eine solche Information, stelle dies grundsätzlich ein Organisationsverschulden dar, für das der Mediziner hafte. Eine überlange Wartezeit spräche – so das Gericht weiter – für ein solches Organisationsverschulden, so dass es Sache des Arztes sei zu beweisen, im Rahmen des anzubahnenden oder laufenden Behandlungsverhältnisses seinen Sorgfaltspflichten genügt zu haben. Zumindest nach Auffassung des Amtsgerichts Burgdorf gilt: Muss der Patient bei einem zu einer festen Zeit vereinbarten Termin länger als 30 Minuten warten, ohne dass die Verzögerung durch einen unvorhergesehenen Umstand, wie z.B. einen Notfall, verursacht wurde, kann dieser eine Entschädigung verlangen, wenn ihm durch die lange Wartezeit ein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Hierunter kann beispielsweise ein Strafzettel oder auch ein Verdienst- oder Umsatzausfall fallen. Verlorene Freizeit stellt allerdings keinen ersatzfähigen Posten dar.

Doch ganz egal, ob die Wartezeit durch einen Notfall bedingt ist oder nicht, kann man festhalten: Unbezwänglich ist, wer warten kann!

